

Rechtsmittelrücknahme im Parallelverfahren nach Verständigung

KG Berlin, Beschl. vom 9.12.2014 – 2 Ws 7/15, NStZ 2015, 236

I. Sachverhalt (verkürzt)

Das AG Tiergarten – Strafrichter – hat den Beschwerdeführer mit Urteil vom 14.3.2014 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Gegen dieses Urteil legte der Beschwerdeführer form- und fristgerecht Berufung beim LG Berlin ein. Zugleich fand in einem weiteren Strafverfahren am 1.7.2014 die Hauptverhandlung vor dem AG Tiergarten – Schöffengericht – statt. In dieser haben alle Verfahrensbeteiligte (nach ordnungsgemäßer Belehrung des Beschwerdeführers) folgendem Verständigungsvorschlag des Gerichts zugestimmt:

„Falls ... der Angekl. ein glaubhaftes, konkretes und wahrheitsgemäßes Geständnis abzugeben bereit ist, sichert das Gericht folgende Rechtsfolgen zu: ... eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten (Untergrenze) bis zwei Jahre zehn Monate (Obergrenze), unter Einbeziehung der Strafe aus dem Urteil des AG Tiergarten vom 14.3.2014 ..., wobei der Angekl. zu Protokoll erklärt, dass die Berufung zurückgenommen wird ...“

Der Beschwerdeführer und seine Verteidigerin erklärten zudem: „Die Berufung gegen das Urteil des AG Tiergarten vom 14.3.2014 ... wird nach erfolgreicher Verständigung zurückgenommen.“

Der Beschwerdeführer wird daraufhin auf der Grundlage seines Geständnisses zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das Hauptverhandlungsprotokoll, das die Berufungsrücknahme enthielt, ging am 2.7.2014 beim LG Berlin ein. Dieses stellte mit Beschluss vom 9.12.2014 fest, dass der Beschwerdeführer seine Berufung gegen das Urteil vom 14.3.2014 wirksam zurückgenommen hat. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit der sofortigen Beschwerde.

II. Entscheidungsgründe

Die Entscheidung des KG Berlin beschäftigt sich mit der Wirksamkeit einer Berufungsrücknahme aufgrund einer Verständigung in einer bisher noch nicht aufgetretenen Fallkonstellation. Konkret geht es darum, ob die Rücknahme einer Berufung wirksam ist, wenn sie Teil einer in einem Parallelverfahren getroffenen Absprache ist und dort auch sofort erklärt wird. Dies erscheint unter zwei Gesichtspunkten problematisch.

Zum einen könnte sich die Unwirksamkeit der Berufungsrücknahme aus § 302 Abs. 1 S. 2 StPO ergeben. Nach der Vorschrift ist ein Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Das KG Berlin geht – in grds. Übereinstimmung mit dem BGH (NStZ 2010, 409) und im Gegensatz zum OLG München (StV 2014, 79) – davon aus, dass die Rücknahme der Berufung nicht von der Regelung erfasst wird. § 302 Abs. 1 S. 2 StPO erfasse bereits seinem Wortlaut nach allein den Verzicht und nicht die Rechtsmittelrücknahme. Auch eine analoge Anwendung der Bestimmung scheide aus. Da der Gesetzgeber in S. 1 ausdrücklich zwischen Verzicht und Rücknahme unterscheide, sei es ausgeschlossen, dass er in S. 2 bei der Regelung der Unwirksamkeit einer Verzichtserklärung die Rechtsmittelrücknahme übersehen habe. Daher fehle es bereits an einer planwidrigen Regelungslücke. Zudem sei auch die Interessenlage nicht vergleichbar. Zwar würden sowohl der Verzicht als auch die Rücknahme zur Unanfechtbarkeit des Urteils führen, allerdings würden sich die Entscheidungssituationen maßgeblich unterscheiden. Der Verzicht werde vom Angeklagten regelmäßig am Ende der Hauptverhandlung spontan durch eine einzige, womöglich nicht hinreichend überlegte Erklärung ausgesprochen. Sinn und Zweck des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO sei dabei, den Angeklagten vor einer übereilten Entscheidung in der Ausnahmesituation der Hauptverhandlung zu schützen. Eine solche Gefahr bestünde bei einer Rechtsmittelrücknahme aber grundsätzlich nicht. Denn die Rücknahme beruhe auf einer weiteren Willensäußerung, durch welche die zuvor getroffene Entscheidung, ein Rechtsmittel einzulegen, revidiert werde. Der Rücknahme gehe regelmäßig ein längerer Zeitraum voraus, in dem sich der Angeklagte in Ruhe die Erfolgsaussichten seines Rechtsmittels sowie dessen Vor- und Nachteile bewusst machen könne, um eine wohlüberlegte Entscheidung über den Fortbestand des Rechtsmittels zu treffen.

Fraglich ist zum anderen, ob die Berufungsrücknahme in einem Parallelverfahren überhaupt gem. § 257c StPO tauglicher Gegenstand einer Verständigung sein kann. Auch dies bejaht das KG Berlin. Die Rechtsmittelrücknahme kann – anders als der Rechtsmittelverzicht – generell Gegenstand einer Verfahrensabsprache sein, da sie von § 302 Abs. 1 S. 2 StPO gerade nicht erfasst werde und es dem Beschwerdeführer grundsätzlich frei stehe, ein Rechtsmittel gegen ein gerichtliches Urteil zu beschränken oder vollständig zurückzunehmen. Zudem könne auch das Prozessverhalten in einem anderen Verfahren Bestandteil einer Absprache sein. Zwar dürfe sich eine Verständigung nach § 257c Abs. 2 S. 1 Var. 2 StPO nur auf verfahrensbezogene Maßnahmen *im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren* beziehen. Die vom Gesetz gemachte Einschränkung gelte allerdings nur für Maßnahmen des Gerichts und nicht für das Prozessverhalten der anderen Verfahrensbeteiligten, das allein unter § 257c Abs. 1 S. 1 Var. 3 StPO fallen würde. Auf Seiten des Angeklagten können sämtliche Prozesshandlungen (somit auch in anderen Verfahren), die in seiner Sphäre liegen und über die er frei disponieren kann, Teil einer Absprache sein. Diese Unterscheidung entspreche Sinn und Zweck der Regelung. Durch die Einschränkung in Var. 2 sollen allein solche Entscheidungen von einer Verständigung ausgeschlossen werden, die nicht in die Verantwortlichkeit der am Erkenntnisverfahren Beteiligten fallen, oder die Prozesssituationen betreffen, die völlig außerhalb des gegenständlichen Erkenntnisverfahrens liegen. Nicht ausgeschlossen würden hingegen etwa die Zusage der StA, ein anderes bei ihr anhängiges Ermittlungsverfahren einzustellen, oder rechtsgestaltende Erklärungen der Beteiligten zu Rechtsmitteln in anderen Verfahren.

III. Problemstandort

Die Entscheidung erklärt eine Rechtsmittelrücknahme, die Gegenstand einer Verständigung in einem Parallelverfahren ist, für zulässig. Dies kann mit guten Gründen in Zweifel gezogen werden. Das gilt sowohl für die Frage, ob eine Berufungsrücknahme von § 302 Abs. 1 S. 2 StPO erfasst wird – auch wenn man den „Normalfall“ der Rechtsmittelrücknahme mit dem BGH nicht erfasst sehen will, dürfte die Vorschrift jedenfalls dann einschlägig sein, wenn die Rücknahme (wie hier) Gegenstand einer Verständigung ist; denn dann befindet sich der Angeklagte genau in der Drucksituation, die durch die Unwirksamkeit des Rechtsmittelverzichts gerade vermieden werden soll –, als auch für die Frage, ob das Prozessverhalten in anderen Strafverfahren tauglicher Gegenstand einer Verständigung sein kann – das BVerfG (NStZ 2013, 295) hält sog. Gesamtlösungen im Rahmen von Verständigungen, die auch andere Strafverfahren mit einbeziehen und diesbezüglich etwa eine Verfahrenseinstellung nach § 154 StPO vorsehen, für unzulässig.